

SATZUNG DER GESCHICHTSWERKSTATT EXTER

§ 1 Name des Vereins

Die Geschichtswerkstatt Exter ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Vlotho. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Die Geschichtswerkstatt Exter hat sich zur Aufgabe gestellt, die Geschichte des Ortes und seiner näheren und weiteren Umgebung auf der Grundlage wissenschaftlicher Methodik zu dokumentieren. Die Geschichtswerkstatt macht der Öffentlichkeit ihre Arbeiten zugänglich zum Beispiel durch Beteiligung an überörtlichen Einrichtungen wie dem regelmäßig stattfindenden Kreisgeschichtsfest. Durch heimatgeschichtliche Beiträge in der Tagespresse sowie für jedermann offene Abendveranstaltungen zu geschichtsbezogenen Themen sollen möglichst viele Menschen ermuntert werden, selbst Geschichte zu entdecken und sich damit auseinanderzusetzen. Angestrebt wird Zusammenarbeit mit öffentlichen Einrichtungen wie Volkshochschulen und anderen gleichgelagerten Bildungseinrichtungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die denen des Vereinszweckes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verhält sich parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von Einzelpersonen und juristischen Personen auf schriftlichen Antrag erworben werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod bei natürlichen Personen oder bei Personenvereinigungen und juristischen Personen durch deren Auflösung.
- durch freiwilligen Austritt, der drei Monate vor Abschluß des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt sein muß.
- bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Ausschluß durch den Vorstand. Dagegen kann der Ausgeschlossene Einspruch einlegen, der der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden muß.

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Rückvergütung gezahlter Beiträge und Spenden.

§ 5 Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand ist berechtigt, Beitragsermäßigungen oder -erlaß zu gewähren.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in zweijährigem Abstand am Anfang des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin durch schriftliche Benachrichtigung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens 40 % der Vereinsmitglieder dies mit schriftlicher Begründung beim Vorstand beantragen. In der Einladung sind die Gründe anzugeben.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt

- die Beschlußfassung über die Tätigkeit des Vereins aufgrund eines Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes.
- Neu- und Ersatzwahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- Beschlußfassung über evtl. Satzungsänderungen
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Anträge, die nicht innerhalb dieser Frist beim Vorstand eingegangen oder nicht in der Tagesordnung enthalten sind, können auf der Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn die einfache Mehrheit die Behandlung und Beschlußfassung wünscht.

§ 9 Beschlußfassung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitgliedsrechte von Vereinen, Firmen, Gesellschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden in der Mitgliederversammlung durch einen von ihnen schriftlich bevollmächtigten Vertreter ausgeübt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im übrigen faßt die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem Ersten Vorsitzenden
2. dem Stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassierer
5. dem Beisitzer

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand bestimmt die Organisation und die Richtlinien der Vereinsaufgaben. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste und Stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsbe-rechtigt.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn wenigstens vier seiner Mitglieder, darunter der Erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des anwesenden Vorsitzenden.

§ 11 Gründungsvorstand

Der Gründungsvorstand besteht aus

1. Erster Vorsitzender
2. Stellvertretender Vorsitzender
3. Schriftführer
4. Kassierer
5. Beisitzer

§ 12 Förderer

Förderer des Vereins können Einzelpersonen, Vereine, Firmen, Gesellschaften und Körperschaftes des öffentlichen Rechts sein, die die Ziele des Vereins durch außerordentliche Zuwendungen unterstützen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bzw. des bisherigen Vereinszwecks geht das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der vom Verein angestrebten Ziele.

32602 Vlotho-Exter, am 11. Februar 1995